



Sitzungsvorlage

B 2021/600/5006
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Herr Albert Reen
Telefon 02522 / 72-435
E-Mail albert.reen@oelde.de

Fortführung Städtisches Wegekonzept

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	02.12.2021
Rat	Entscheidung	20.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

1. Beschluss des städtischen Wegekonzeptes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt das städtische Wegekonzept im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Oelde für die Jahre 2018 bis 2025. Der Beschluss umfasst, abweichend von der regelmäßigen mittelfristigen Finanzplanung (vier Jahre), unter Berücksichtigung der Förderzugänge für Straßenbaumaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 auch die Jahre 2018 und 2019.

2. **Beschluss über die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung nach den Richtlinien des Landes NRW „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, die Eigentümer/ Erbbauberechtigten von Grundstücken im Bereich beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 8 und 8a KAG entsprechend der Voraussetzungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge des Landes NRW sowie Vorlage entsprechender Zuwendungsbescheide zu entlasten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Landeszuwendungen, auch für die bereits ab dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahme Warendorfer Straße zu beantragen. Eine Beitragsabrechnung erfolgt erst nach Zugang der entsprechenden Förderbescheide. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Landtages vom 18.12.2019 und Inkrafttreten zum 01.01.2020 wurde das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG u.A. durch Einfügen der Vorschrift des neuen § 8a wirksam.

Aus der Gesetzesänderung sowie der gleichzeitig neu erlassenen Richtlinie zur Förderung von Straßenbaumaßnahmen ergeben sich auch im örtlichen Projektablauf wesentliche Änderungen. Insbesondere sind Beschlüsse zu einem jährlich fortzuführenden Wegekonzept sowie eine politische Willensbekundung Voraussetzung und Grundlage für den künftigen Förderzugang.

Zur Absicherung der förderrechtlichen Interessen wird das Wegekonzept jährlich fortgeschrieben.

Anlage

Anlage 1 - Wegekonzept 2022